



LAND BRANDENBURG

**Landespersonalausschuss**

Der Vorsitzende

LPA – Geschäftsstelle beim Ministerium des Innern | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg

- Personalreferate –

Landtagsverwaltung

- Personalreferat –

Landesrechnungshof Brandenburg

- Präsidialabteilung –

Landkreise und kreisfreie Städte  
des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise  
des Landes Brandenburg

als allgemeine untere Landesbehörden  
mit der Bitte, dieses Rundschreiben den antragsbe-  
rechtigten obersten Dienstbehörden ihres Zustän-  
digkeitsbereichs bekannt zu machen

Niederlausitzer Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung Beeskow

Brandenburgische Kommunalakademie

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schlüsen

Gesch.Z.: LPA-6-§ 33 Abs.3 LVO

Hausruf: (0331) 866 2351

Fax: (0331) 866 2188

Internet: [www.lpa.brandenburg.de](http://www.lpa.brandenburg.de)

[geschaeftsstelle.lpa@mi.brandenburg.de](mailto:geschaeftsstelle.lpa@mi.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

nachrichtlich:

Ministerium des Innern, Referat 31

Potsdam, 12. Dezember 2013

### **Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst**

hier: Erfordernis der praktischen Einführung auf zwei Dienstposten in unter-  
schiedlichen Aufgabenbereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte der Landespersonalausschuss darauf hinweisen,  
dass die praktische Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes im Rahmen  
des laufbahnrechtlichen Aufstiegs auf zwei Dienstposten in unterschiedlichen  
Aufgabenebenen zu erfolgen hat (§ 33 Absatz 3 LVO).

Der Aufstieg - insbesondere dessen Dauer und Ablauf - in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung wird wesentlich durch die Regelung des § 33 LVO bestimmt. Danach umfasst die Einführung eine praktische Unterweisung in Aufgaben des höheren Dienstes und einen wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang von mindestens sechs Monaten (Aufstiegsstudium).

Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 LVO erfolgt die praktische Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes auf zwei Dienstposten in unterschiedlichen Aufgabebereichen. Hiervon kann (lediglich) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 30.000 Einwohnern abgesehen werden (vgl. § 33 Absatz 3 Satz 2 LVO).

Nach Maßgabe des § 33 Absatz 4 LVO stellt der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der praktischen und theoretischen Aufstiegsausbildung in einem Prüfungsgespräch fest, ob die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn anerkannt. Die Einzelheiten regelt der Landespersonalausschuss. Hat die Beamtin oder der Beamte für den Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst den wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich abgeschlossen, führt der Landespersonalausschuss ein Prüfungsgespräch nur durch, wenn die Befähigung für den höheren Dienst aufgrund der Prüfungsergebnisse des Aufstiegsstudiums und der dienstlichen Beurteilungen der praktischen Aufstiegsausbildung (Einführungszeit) nicht nach Aktenlage festgestellt werden kann, weil Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Einführungszeit bestehen (vgl. § 33 Absatz 5 LVO).

Hierfür ist u.a. entscheidungserheblich, ob die dem Antrag beigefügten, die praktische Aufstiegsausbildung betreffenden Unterlagen erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber befähigt ist, Aufgaben zu bewältigen, die dem höheren Dienst zuzuordnen sind. Die Frage, wann solche Zweifel bestehen, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern wird stets einer Prüfung im konkreten Einzelfall vorbehalten bleiben.

Wiederholt hatte das Gremium in diesem Zusammenhang die Frage zu diskutieren, welche Folgen es nach sich zieht, wenn sich die beiden Dienstposten, mögen sie auch in verschiedenen Behörden wahrgenommen worden und daher auf den ersten Blick unterschiedlicher Natur sein, hinsichtlich des Aufgabenspektrums gleichwohl nicht voneinander unterscheiden. Entscheidend sind hier insbesondere Sinn und Zweck der Vorschrift. Mit Blick auf die angestrebte Laufbahnbefähigung des höheren Dienstes derselben Fachrichtung, die regelmäßig nach einem Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der praktischen und theoretischen Aufstiegsausbildung festzustellen ist, dient dieses Erfordernis zunächst der sachgerechten Prüfungsvorbereitung. Die positive Feststellung des Landespersonalausschusses eröffnet der Beamtin bzw. dem Beamten überdies die Befähigung für alle Ämter der nächsthöheren Laufbahn. Die praktische Aufstiegsausbildung soll die Beamtin bzw. den Beamten daher auch bestmöglich auf die künftigen Aufgaben vorbereiten.

Da für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung immer zu fordern ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber befähigt sein muss, alle Aufgaben ihrer bzw. seiner Laufbahn wahrzunehmen, ist u. a. Ziel des Befähigungsfeststellungsverfahrens beim Landespersonalausschuss, eine Prognose darüber abzugeben, ob die erforderliche Verwendungsbreite bei den Betroffenen gegeben ist.

Je weniger sich die Aufgaben beider Dienstposten voneinander unterscheiden, desto weniger vermag die praktische Einführung darüber Aufschluss zu geben, ob die erforderliche Verwendungsbreite gegeben ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Eignungsfeststellung u.a. in prognostischer Weise auf die Beobachtungen und Feststellungen aus dieser Einführungszeit stützt. In diesen Fällen behält der Landespersonalausschuss sich vor, die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Prüfungsgespräch nach § 33 Absatz 4 LVO einzuladen.

Dies sollte bereits frühzeitig bei der Einsatzplanung bedacht werden, um im Interesse der Betroffenen ggf. eine Entscheidung nach Aktenlage zu ermöglichen und eine solche Problemlage gar nicht erst entstehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Weiser